

Schweiz. Gewerbeverein

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **17 (1901)**

Heft 50

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 15. März 1902.

Wochenspruch: Wo's Auge blicket warm und rein,
Wird ein gesundes Herz auch sein.

Schweiz. Gewerbeverein.

(Mitteilung des Sekretariates.)

Normalarbeitszeit für das Handwerk. WK. Die organisierte Arbeiterschaft betrachtet als eine ihrer wichtigsten Forderungen die Reduktion der Arbeitszeit. Sie sucht dieses

Ziel zu erreichen erstens auf dem Wege der Vereinbarung eines Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgeber, sei es nun kollektiv durch die Gewerkschaften, sei es durch Fabrik- oder Werkstattordnungen für die einzelnen Betriebe, zweitens aber durch die Gesetzgebung. Die Arbeiter wollen den im eigen. Fabrikgesetz vorgesehenen Maximalarbeitsstag von 11 Stunden reduzieren auf acht oder höchstens neun Stunden.

Diese Forderungen haben bisher bei den eidgen. Behörden kein Gehör gefunden. Ebenso wenig scheint man dort geneigt zu sein, durch eine Gesetzesrevision die bezüglichlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes auf alle handwerksmässigen Betriebe auszudehnen. Es ist deshalb schon in mehreren Kantonen der Versuch gemacht worden, durch kantonale Arbeiterschutzgesetze einen reduzierten Maximalarbeitsstag einzuführen. Weil es aber nicht zulässig ist, die eidgenössische Gesetzgebung durch kantonale Gesetzesbestimmungen aufzuheben oder einzuschränken, so würden die dem Fabrikgesetz unter-

stellten Betriebe von solchen einschränkenden Bestimmungen nicht betroffen, wohl aber die Kleinbetriebe. Es wäre nun gewiss ein krasser Widerspruch, wenn man das Kundengewerbe, das man durch die eidgenössische Fabrikgesetzgebung ursprünglich nicht treffen wollte (tatsächlich ist dies freilich durch die seitherige Interpretation des Bundesrates doch mehr oder weniger geschehen), mittelst kantonaler Gesetze in seiner Arbeitszeit und Bewegungsfreiheit noch mehr einschränken wollte als die Grossbetriebe, welche wegen ihrer Massenfabrication viel leichter einen Normalarbeitsstag einhalten können.

Jene Tendenz, die Arbeitszeit auch im Handwerksbetrieb einzuschränken und dabei noch über die Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes hinaus zu gehen, macht sich u. a. auch geltend in einem Entwurf des Regierungsrates des Kantons Bern betr. gewerbliche und kaufmännische Berufslehre (die ersten Entwürfe der Handels- und Gewerbekammer enthielten keine derartigen Vorschriften). Der betreffende Artikel 10 heisst wörtlich wie folgt:

„Der Lehrmeister hat für humane Behandlung des Lehrlings und, falls derselbe von ihm beschäftigt und logiert wird, für ausreichende Ernährung und anständige Verheerung zu sorgen. Er schützt den Lehrling auch gegen Ueberanstrengung und gewährt ihm im Einverständnis mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt jährlich einige Ferientage.“

„Die tägliche Arbeitszeit darf, bringende Notfälle vorbehalten, 10 Stunden nicht übersteigen. Für besondere Verhältnisse kann der Regierungsrat für männliche Lehrlinge eine Verlängerung auf 11 Stunden gestatten, sowie auch für anstrengendere Arbeiten eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Vorbehalten bleiben der

BERGEMUSEUM
WINTERTHUR

ordnungen gemäß § 17 hienach. Am Vorabend von Sonn- und Feiertagen ist die Arbeitszeit um eine Stunde abzukürzen. Hilfsarbeiten, wie Aufräumen, Ausgänge u. dergl. sollen in die gewöhnliche Arbeitszeit fallen. Sonntagsarbeit ist untersagt. Für Gewerbe mit besonderen Verhältnissen kann solche vom Regierungsrat in beschränktem Maße gestattet werden."

Diese Bestimmung ist seither auch von der vorbereitenden Kommission des Großen Rates mit einigen Abänderungen angenommen worden, obwohl der Vertreter der Gewerbe in derselben, W. Krebs, entschieden dagegen opponiert hat. Die Regelung der Arbeitszeit für Lehrlinge gehört nicht in das Gesetz über Berufslehre, sondern event. in das projektierte Arbeiterschutzesgesetz. Derartige Bestimmungen sind, namentlich auf der Landschaft, undurchführbar und unkontrollierbar. Einzig das zweite Alinea des Artikel 10 ist im Stande, das im übrigen so vortreffliche und dem Gewerbe nützliche Gesetz in der Volksabstimmung zu Fall zu bringen. Man möge sich begnügen, vorzuschreiben, daß im schriftlichen Lehrvertrag die Arbeitszeit des Lehrlings zum Voraus festzusetzen sei. Auch die Gewährung von Ferientagen an Lehrlinge bedeutet eine Neuerung, die weder notwendig erscheint, noch bisherigen Gebräuchen entspricht. Leider fanden diese und andere Argumente kein Gehör. Doch wird der Große Rat auch noch ein Wort dazu sagen.

Da man mit Recht begonnen hat, die kantonalen Gesetzesentwürfe über das Lehrlingswesen, wo thunlich, auch in anderen Kantonen zu Rate zu ziehen, so wird es gut sein, sich vor Nachahmung solcher Bestimmungen, wie die vorerwähnte, zu hüten.

Zum Schlusse möchten wir als kompetenten Zeugen unseres Standpunktes in dieser Frage eine bemerkenswerte Stelle im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Ausdehnung des Fabrikgesetzes (3. Juni 1891) zitieren. Der Bundesrat äußerte damals Bedenken gegen diese Ausdehnung auf alle Betriebe, erstens wegen der Haftpflicht und zweitens wegen des Maximalarbeitstages. Wenn auch dem ersteren Bedenken in baldiger Zeit durch die obligatorische und staatliche Unfallversicherung abgeholfen werde (eine Hoffnung, die sich bekanntlich nicht erfüllt hat), „so bleibe das nicht minder gewichtige, daß die kleinen Gewerbe (zum Beispiel Schuhmacher-, Schneiderwerkstätten, Kleinwascherei) einen Maximalarbeitstag von 11 Stunden, resp. eine Beschränkung der Arbeitszeit auf die Stunden von 5 Uhr, bezw. 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, nicht auf sich nehmen können, ohne in ihrer Existenzfähigkeit ernstlich bedroht zu sein. Dazu kommt, daß die Kontrolle über die Beobachtung einer eventuellen Vorschrift dieser Art vielfach beinahe und ganz unmöglich wäre, indem es sich um Geschäfte handelt, welche zum Teil in der Hausindustrie aufgehen, sich überhaupt der öffentlichen Einsicht mit Leichtigkeit entziehen."

Verbandswesen.

Ostschweizer. Schmiede- und Wagnermeisterverband. Seine letzten Sonntag im „Schwanen" in Wil stattgehabte, ordentlich besuchte konstituierende Versammlung

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, A.-G., J. A. Hilpert, Nürnberg.

1577

Sämtliche Artikel

für

Gas- und Wasser-Anlagen.

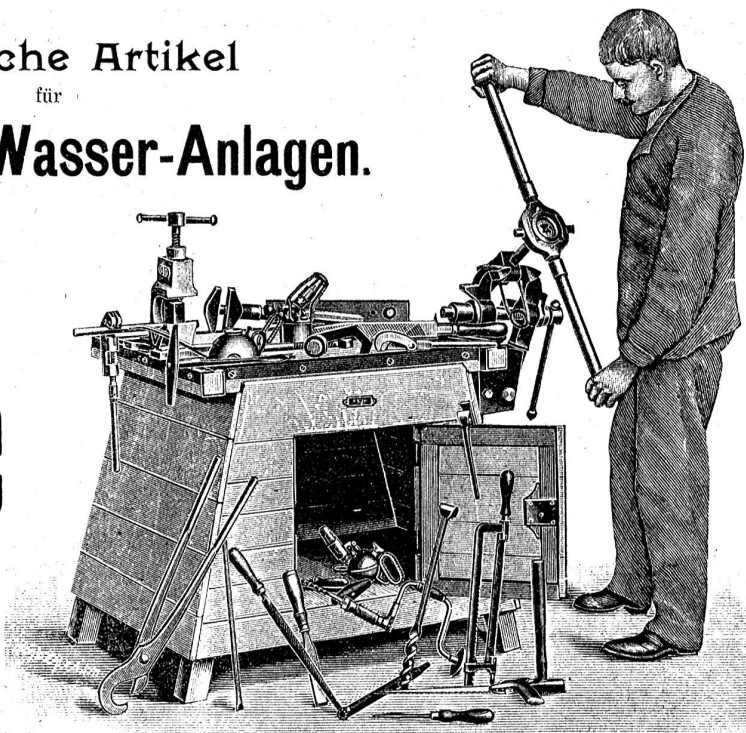
Spezialität:

Alle

Werkzeuge

für

Gas- und Wasser-
Installateure.



Reichhaltige Musterbücher nur an Installateure und Wiederverkäufer.